

**Richtlinie über die Gewährung von  
Zuwendungen zur Förderung der Baubegleitung  
bei Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden**

**RdErl. d. MU v. 06. 11. 2012 -61-27-09.3.B-  
Nds. MBI. Seite 1145**

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die qualifizierte Baubegleitung durch unabhängige Sachverständige während der Umsetzung von energetischen Sanierungsmaßnahmen von selbstgenutzten und vermieteten Wohngebäuden in Niedersachsen. Ziel dieser Förderung ist die Steigerung der Energieeffizienz des Wohngebäudebestandes in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderungen werden für folgende Baubegleitungsleistungen gewährt:

2.1.1 Fachliche Detailplanung und Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen an der Gebäudehülle.

2.1.2 Fachliche Detailplanung und Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen an der Anlagentechnik.

2.2 Die Förderungen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 sind je Gebäude nur einmal möglich.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Ferien- und Wochenendhäuser sowie Wohn-, Alten- und Pflegeheime.

## **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Wohnungs- oder Hauseigentümerinnen und Wohnungs- oder Hauseigentümer, die an ihren selbstgenutzten oder vermieteten Wohngebäuden energetische Sanierungsmaßnahmen durchführen. Der Kreis der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ist auf natürliche Personen und Eigentümergemeinschaften begrenzt.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Gefördert werden nur Baubegleitungsleistungen für energetische Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, für die vor dem 01.01.1995 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde.

4.2 Als Sachverständige nach dieser Richtlinie sind nur Energieberaterinnen und Energieberater anerkannt, die im Bundesprogramm „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassen sind, sowie Personen, die die Berechtigung haben, Energieausweise gemäß § 21 Energieeinsparverordnung auszustellen.

Die oder der Sachverständige darf weder in einem Beschäftigungsverhältnis zur Antragstellerin oder zum Antragsteller stehen noch für weitere Lieferungen oder Leistungen oder deren Vermittlung am Vorhaben beauftragt werden.

4.3 Bei einer Baubegleitung unterstützt die oder der Sachverständige die Antragstellerin oder den Antragsteller während des gesamten Prozesses der energetischen Maßnahmen, das heißt von der Detailplanung und Ausschreibung bis zur Abnahme und Bewertung der Sanierung. Dabei hat sie oder er dafür zu sorgen, dass die Sanierungsmaßnahmen den Anforderungen der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, der technischen Regeln und bezüglich der Energieeffizienz dem Stand der Technik entsprechen.

4.4. Die oder der Sachverständige muss im Rahmen der Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen und deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

4.4.1 Planung und Ausschreibung:

- Aufstellung eines Sanierungsablaufplans, Werkplanung, technische Prüfung der Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahmen, Vorbereitung und Durchführung der Einholung von Angeboten (Ausschreibung), Anfertigung Preisspiegel, Kontrolle und Dokumentation der erreichten Ergebnisse der Sanierungsmaßnahmen,
- bei Maßnahmen an der Gebäudehülle ein Konzept zur Wärmebrückenminimierung oder ein Wärmebrückennachweis,
- bei Maßnahmen an der Anlagentechnik die Berechnungen zum Hydraulischen Abgleich,

4.4.2 Baubegleitung bei Maßnahmen an der Gebäudehülle:

- Prüfung der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen zu bestimmten festgelegten Zeitpunkten, Baustellenkoordination, Hinweise zur Gewährleistung, baubegleitende Luftdichtheitsmessung, baubegleitende Kostenkontrolle

4.4.3 Baubegleitung bei Maßnahmen an der Anlagentechnik:

- wie Nummer 4.2.2; außerdem Auslegen der Heizungsanlage in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf durch Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer, Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei Wahl des Heizungssystems,
- bei Einbau oder Erneuerung einer Lüftungsanlage ist ein Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept zu erstellen,
- werden anlagentechnische Komponenten eingebaut oder erneuert, sind Kontrolle, Beratung und gegebenenfalls Begleitung bei Übergabe der energetischen Haustechnik mit ergänzender technischer Einweisung in die Haus- und Regelungstechnik erforderlich.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 5.2.1 Für Leistungen nach Nr. 2.1.1                              | 1.000 Euro. |
| 5.2.2 Für Leistungen nach Nr. 2.1.2                              | 1.000 Euro. |
| 5.2.3 Für Leistungen nach Nr. 2.1.1 in Kombination mit Nr. 2.1.2 | 1.500 Euro. |

5.3 Eine Kombination mit dem „Energieeffizienzdarlehen Niedersachsen“ sowie mit anderen Förderdarlehen für Investitionen in die energetische Sanierung ist möglich. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der NBank sowie dem LRH auf Verlangen bis zehn Jahre nach Abschluss der Baubegleitung Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Überprüfung vor Ort zu gestatten. Der LRH ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 der LHO).

## **7. Anweisung zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.

7.3 Anträge sind von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger an die NBank zu richten. Antragsvordrucke sind bei der NBank erhältlich. Für die Antragstellung sind ausschließlich die von der NBank (u.a. im Internet unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de)) zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.

7.4 Über die Anträge wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der NBank entschieden.

7.5 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Baubegleitung auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis/Mittelanforderung“. Formblätter hierfür sind bei der NBank erhältlich.

7.6 Im Verwendungsnachweis ist darzulegen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Eine Bestätigung der oder des Sachverständigen wird mit dem Verwendungsnachweis eingereicht. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zulässig.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 01. 12. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.